

- ☐ **Beschluss**
- ☐ **Wahl**
- ☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 50/033/2017

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Stumpf, Sonja	Datum: 25.08.2017 Az.: 50-11/BTM
--	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	18.09.2017	Kenntnisnahme

Änderung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Die Information der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt
Bearbeiter/in: Stumpf, Sonja

Datum: 25.08.2017
Az.: 50-11/BTM

Änderung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II

Sachverhaltsdarstellung:

Bund und Länder hatten sich auf eine vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt.

Um dieser Finanzierungszusage gerecht zu werden, wurden die Regelungen zur Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft geändert. Zusätzlich zu den bisherigen Bestandteilen der Bundesbeteiligung nach § 46 Absätze 5 ff. SGB II wurde für die Jahre 2016- 2018 eine weitere Komponente eingeführt, um die Kommunen für Leistungen der Unterkunft und Heizung zu entlasten. Die Bundesbeteiligung erhöht sich demnach in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils um länderspezifische Werte in Prozentpunkten. Für das Jahr 2016 wurde dieser Wert auf 2,2 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen festgeschrieben, da die Höhe der Entlastung von 400 Mio. € und die Verteilung auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel feststanden.

Ab dem Jahr 2017 werden die landesspezifischen Werte auf Grundlage der von der Bundesagentur für Arbeit statistisch erfassten flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft durch Rechtsverordnung festgelegt (§ 46 Absätze 9 und 10 SGB II).

Gemäß der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen der Unterkunft und Heizung wurde im Juli 2017 bekannt gegeben, dass rückwirkend zum 01.01.2017 eine Erhöhung der Bundesbeteiligung von 2,2 Prozentpunkten auf 5,3 Prozentpunkte erfolgt. Diese Anpassung gilt bis zur Überprüfung im Folgejahr vorläufig. Es ist davon auszugehen, dass bei Differenzen der Bundesbeteiligung in Prozenten und der tatsächlichen Aufwendungen der Ausgleich im Folgejahr erfolgt.